

MARBEC S.R.L.	Revision Nr. 1 Überarbeitet am: 10.12.2024 Neue Ausgabe
0030204 - ROBOPARQUET	Gedruckt am 10.12.2024 Seiten-Nr. 1/15

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

1.1. Produkt-Identifizierung	
Code:	0030204
Konfession	ROBOPARQUET
Chemische Bezeichnung und Synonyme	ROBOPARQUET
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und von denen abgeraten wird	
Einsatzgebiet	SU21 - Verwendung durch Verbraucher
Produktkategorie	PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)
Beschreibung/Verwendung	Konzentriertes Reinigungsmittel für Roboter-Bodenreiniger
1.3. Informationen über den Anbieter des Sicherheitsdatenblatts	
Name	MARBEC S.R.L.
Adresse	VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland	51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIEN
	Tel. +039 0573/959848
E-Mail-Adresse der zuständigen Person, Sicherheitsdatenblatt-Manager	info@marbec.it
1.4. Notrufnummer	
Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an	
MARBEC srl	
0573959848 8.30-13 Uhr, 14-18 Uhr oder +393348578502	
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen, die 24 Stunden am Tag aktiv sind	
DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin	
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale	

ABSCHNITT 2. Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs		
Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Merkblatts aufgeführt.		
Einstufung und Gefahrenhinweise: Augenreizung, Kategorie 2	Nr. H319	Es verursacht schwere Augenreizungen.

2.2. Elemente beschriften

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Piktogramme für
Gefahren:



Warnungen:	Achtung
Gefahrenhinweise:	
Nr. H319	Es verursacht schwere Augenreizungen.
Sicherheitshinweise:	
Nr. P102	Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
Nr. P280	Schützen Sie Ihre Augen/Ihr Gesicht.
P337+P313	Wenn die Augenreizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf.

Inhaltsstoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 entsprechen

Nichtionische Tenside <5%, anionische Tenside <5%, Duftstoffe, Konservierungsstoffe.

Das Produkt ist nicht für die Verwendung gemäß der Richtlinie 2004/42/EG bestimmt.

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz $\geq$ bis zu 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrinschädigenden Substanzen in einer Konzentration $\geq$ 0,1%.

ABSCHNITT 3. Angaben zu Zusammensetzung/Inhaltsstoffen

3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
CAS-Nr. 7732-18-5 3-metossi-3-methyl-1-butanolo		
INDEX-	$3 \leq x < 9$	Reizung der Augen. 2 H319

0030204 - ROBOPARQUET

CE 260-252-4
CAS 56539-66-3
REACH 01-2119976333-33x

PROPAN-2-OLO

ARTIKELNUMMER 603-117-00-0 3 ≤ x < 9 Flam. Liq. 2 H225, Augenreizung. 2 H319, STOT SE 3 H336
CE 200-661-7
CAS 67-63-0
Reg. REACH 01-2119457558-25-
xxxx

Hydriertes Rizinusöl

INDEX- 1 ≤ x < 3
EG-Nr. 232-292-2
CAS 8001-78-3
Reg. REACH 01-2119498298-18-
xxxx

Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise (H) finden Sie in Abschnitt 16 des Datenblattes.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen wenden Sie sich an einen Arzt und zeigen Sie ihm dieses Dokument.
Bei schwereren Symptomen rufen Sie die 118 an, um sofortige medizinische Hilfe zu erhalten.

AUGEN: Entfernen Sie, falls vorhanden, Kontaktlinsen, wenn die Situation es zulässt, dass die Operation leicht durchgeführt werden kann. Sofort und gründlich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser waschen und dabei die Augenlider weit öffnen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und gründlich unter fließendem Wasser (und wenn möglich mit Seife) waschen. Konsultieren Sie einen Arzt. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

VERSCHLUCKEN: Führen Sie kein Erbrechen ein, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt. Verabreichen Sie nichts oral, wenn die Person bewusstlos ist. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

EINATMEN: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft vom Unfallort weg. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Schutz der Retter

Es ist eine gute Praxis, dass der Retter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder einem Gemisch ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung trägt. Die Art eines solchen Schutzes hängt von der Gefährlichkeit des Stoffes oder Gemischs, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. In Ermangelung anderer spezifischerer Hinweise wird empfohlen, bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe zu verwenden. Für die Art der PSA, die für die Eigenschaften des Stoffes oder des Gemischs geeignet ist, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es sind keine spezifischen Informationen über die Symptome und Wirkungen des Produkts bekannt.

SPÄTWIRKUNGEN: Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von Spätwirkungen nach Exposition gegenüber diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und einer besonderen Behandlung

Wenn die Augenreizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf.

Mittel, um am Arbeitsplatz für eine spezifische und unmittelbare Behandlung zur Verfügung zu stehen

Fließendes Wasser zum Waschen von Haut und Augen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlendioxid, Schaum, chemischer Staub.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass sich das Produkt zersetzt und potenziell gesundheitsgefährdende Substanzen entwickelt. Tragen Sie immer die volle Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden soll. Kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restbrand verwendet wird, gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein schwer entflammbarer Anzug (EN469), schwer entflammbare Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Indikationen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien für die Eindämmung und Sanierung

Vakuuieren Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auffangen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der vom Leck betroffenen Stelle. Die Entsorgung von kontaminiertem Material erfolgt gemäß den Bestimmungen von Nummer 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu dispergieren. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

An einem gut belüfteten Ort, fern von direkter Sonneneinstrahlung und bei einer Temperatur unter 50 °C / 122 °F, fern von Verbrennungsquellen lagern.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
10

7.3. Besondere Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Parameter der Steuerung

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58
Außersinnliche Wahrnehmung	España	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2023
ZWISCHEN	Frankreich	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe in FrankreichDekret Nr. 2021-1849 vom 28. Dezember 2021
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Auflage 2020)
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

3-metossi-3-methyl-1-butanolo								
Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL								
Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				2,5 mg/kg KG/d				
Inhalation				4,4 mg/m3				18 mg/m3
Dermal				3,1 mg/kg KG/d				6,25 mg/kg KG/d

PROPAN-2-OLO					
Grenzwert für den Schwellenwert					
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten	Anmerkungen / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm
AGW	GAB	500	200	1000	400
MAK	GAB	500	200	1000	400
VLA	ASW	500	200	1000	400
OEL	VON			980	400

BRUNNEN	GBR	999	400	1250	500			
TLV-ACGIH		492	200	983	400			
Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP								
Referenzwert im Süßwasser				140,9	mg/l			
Referenzwert im Meerwasser				140,9	mg/l			
Referenzwert für Süßwassersedimente				552	mg/kg			
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser				552	mg/kg			
Referenzwert für das Grundstücksfach				28	mg/kg			
Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				26 mg/kg/Tag				
Inhalation				89 mg/kg	500 mg/m3			
Dermal				319 mg/kg/d	888 mg/kg/Tag			
Hydriertes Rizinusöl								
Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				23,875 mg/kg KG/d				
Inhalation				83,085 mg/m3	336,75 mg/m3			
Dermal				23,875 mg/kg KG/d	47,75 mg/kg KG/Tag			

Legende:

(C) = OBERGRENZE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = lungengängige Fraktion; TORAC = Thorakaler Anteil.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung der Belichtung

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung. Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

Notduschen mit Sichtbecken vorsehen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III. Bei der endgültigen Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe (vgl. Norm EN 374) muss Folgendes berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Permeationszeit. Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

MARBEC S.R.L.	Revision Nr. 1 Überarbeitet am: 10.12.2024 Neue Ausgabe
0030204 - ROBOPARQUET	Gedruckt am 10.12.2024 Seiten-Nr. 7/15

HAUTSCHUTZ
Ein persönlicher Hautschutz ist in der Regel nicht notwendig. Erforderlicher Hautschutz für: Spritzen, Hautkontakt, Sprühauftrag Tragen Sie bei Bedarf langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (Ref. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ
Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (vgl. Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.
Im Falle einer Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird empfohlen, eine Maske mit einem Filter vom Typ A zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (Ref. EN 14387 Norm). Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.
Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.
Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als die relevante TLV-TWA, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Ref. EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (Ref. EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG
Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	lichtgrün	
Geruch	Blumen	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Brennbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 90 °C	
Temperatur der Selbstentzündung	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
Ph	7	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	Wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Nicht zutreffend	

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Angaben zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 10,00 % - 100,00 g/Liter

Explosive Eigenschaften Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften Nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit**10.1. Reaktionsfähigkeit**

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes. Befolgen Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen**11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)
ATE (Oral) des Gemisches:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)
ATE (kutan) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

3-metossi-3-methyl-1-butanolo	
LD50 (Kutanea):	> 2000 mg/kg Ratto
LD50 (Oral):	4400 mg/kg weibliche Ratte

PROPAN-2-OLO	
LD50 (Kutanea):	12800 mg/kg Ratte
LD50 (Oral):	4710 mg/kg Ratte
LC50 (Dampf-Inhalation):	72,6 mg/l/4h Ratte

Hydriertes Rizinusöl	
LD50 (Kutanea):	> 2000 mg/kg Ratto
LD50 (Oral):	> 10000 mg/kg Ratto

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenreizungen

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI SAUGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es gemäß der guten Arbeitspraxis, um zu vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder wenn es den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

PROPAN-2-OLO		
LC50 - Fisch	> 100 mg/l/96h	Leuciscus Idus Melanotus, statico
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h	Daphnia magna Statischer Test
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h	scenedesmus subspicatus. Prova statica
3-metossi-3-methyl-1-butanolo		
LC50 - Fisch	> 100 mg/l/96h	Oryzias latipes
EC50 - Krebstiere	> 1000 mg/l/48h	Daphnia Magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 1000 mg/l/72h	Raphidocelis subcapitata
Hydriertes Rizinusöl		
LC50 - Fisch	> 10000 mg/l/96h	Brachydanio rerio
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h	Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h	Desmodesmus subspicatus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PROPAN-2-OLO	
Schnell abbaubar	
3-metossi-3-methyl-1-butanolo	
Schnell abbaubar	

12.3. Potenzial der Bioakkumulation

PROPAN-2-OLO		
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	0,05	
3-metossi-3-methyl-1-butanolo		
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	0,18	
Hydriertes Rizinusöl		

0030204 - ROBOPARQUET

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 23.94 Log Kow

12.4. Beweglichkeit im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz $\geq$ bis zu 0,1 %.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Als Sondermüll sind Produktreste zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.
Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallbewirtschaftung berechtigt ist, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN
Kontaminierte Verpackungen müssen unter Beachtung der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Gefahrenklassen für den Transport

Nicht zutreffend

14.4. Gruppe Verpackung

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutversand gemäß den IMO-Rechtsakten

Informationen nicht zutreffend

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Spezifische Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt	
Punkt	3 - 40

Stoffe	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Sostanze in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

MARBEC S.R.L.	Revision Nr. 1 Überarbeitet am: 10.12.2024 Neue Ausgabe
0030204 - ROBOPARQUET	Gedruckt am 10.12.2024 Seiten-Nr. 13/15

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Nichts

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt:
3-Methoxy-3-methyl-1-butanol, 2-propanol.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
Reizung der Augen. 2	Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Nr. H225	Leicht entflammbare Flüssigkeiten und Dämpfe.
Nr. H319	Es verursacht schwere Augenreizungen.
Nr. H336	Es kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

- LEGENDE:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - ATE/STA: Abschätzung der akuten Toxizität
 - CAS: Chemical Abstract Service Number
 - EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Auswirkung
 - EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Bevölkerung betrifft
 - EmS: Notfall-Zeitplan
 - GHS: Globales harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
 - IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
 - IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
 - IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
 - IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation

- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufliche Expositionshöhe
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und giftig
- PNEC: Vorhersagbare No-Effect-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- TLV: Schwellenwert für den Grenzwert
- TLV-HÖCHSTGRENZE: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Grenzwert für die kurzfristige Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Aquatische Gefährungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 - (4) Die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 - (5) Die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 - (6) Die Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 - (8) Die Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Die Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. CLP)
 15. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit chemischer Sicherheit
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
 - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
 - Sito Web IFA GESTIS
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank der SDB-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Kenntnisstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden. Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch. Angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien abgeleitet, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.